

Referate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **98 (1956)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der sich seither in allen Teilen als richtig erwies, auf die Aussichtslosigkeit der Schutzimpfung mit den damals bekannten Präparaten hingewiesen hat, berief die Weltgesundheitsorganisation gemeinsam mit der FAO vom 11. bis 16. Dezember 1950 eine Sitzung über Zoonosen nach Genf ein. In der daselbst gefaßten Resolution lauten die Stellen über die Schutzimpfung gegen die Rindertuberkulose wie folgt:

«Die Expertengruppe ist der Auffassung, daß Schutzimpfungen in bestimmten Gegenden mit sehr hohem Befall angezeigt sein mögen und da, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es schwierig oder unmöglich machen, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen durchzuführen.

Tuberkulosefreie Kälber sollen sobald als möglich nach der Geburt geimpft und dadurch gegen Ansteckung während einiger Wochen geschützt werden. Revakzination alle 6 oder 12 Monate ist nötig.

Die Expertengruppe hält es für möglich, daß die Schutzimpfung dem Fortschritt der Tuberkulose-tilgung förderlich sein könne.»

Vom 6. bis 10. Juni 1955 wurden alsdann durch eine von der OMS nach Genf einberufene konsultative Gruppe verschiedene Tierkrankheiten erörtert. In der bezüglichen Veröffentlichung heißt es: «Die Immunisierung der Kälber durch BCG hat einen äußerst begrenzten Wert.» Die Auffassung scheint somit im Verlaufe von 5 Jahren geändert zu haben, was übrigens angesichts der großen Erfolge, die die Rindertuberkulose-Bekämpfung mittels hygienischer Maßnahmen in vielen Staaten zu verzeichnen hat, nicht verwundern dürfte. Nachdem die internationale Fachorganisation, das heißt das OIE in Paris, die Bekämpfung der Rindertuberkulose seit Jahren gründlich bearbeitet, wozu es wohl am ehesten zuständig ist, stellt sich die Frage, weshalb auch die OMS sich damit befaßt. Derartige Doppelspurigkeiten sollten schon im finanziellen Interesse der Mitgliedstaaten von den betreffenden internationalen Organisationen unterbleiben. *G. Flückiger, Bern*

REFERATE

Hund und Katze

Die Ovariectomie bei der Katze von der Flanke. Von F. Benesch. *W. T. M.* 42, 164, 1955.

Nach den Beobachtungen des Verfassers beruhten die früher häufigen Abgänge von ovariectomierten Katzen infolge hämorrhagischer Enteritis nicht auf Katzensenke, sondern auf einer bis zu 6 Tage andauernden Anstauung des Darminhaltes infolge der mechanischen Behinderung in der Entleerung durch einen festen Bauchverband, der nach der Operation von der Linea alba aus angelegt wurde. Seitdem die Ovariectomie von einer einzigen Flankenwunde aus vorgenommen wird, sind keine Abgänge an hämorrhagischer Enteritis mehr zu verzeichnen. Nach unseren Erfahrungen erfordert auch eine in der Linea alba gesetzte kleine Wunde keinen Verband. *K. Ammann, Zürich*

Einfache Repositionsmethode bei Hüftgelenksluxation. Von R.W.J. Knight. *Vet. Record*, 68, 15, 207, 1956.

Der Femurkopf springt beim Hund bekanntlich leicht aus seiner Pfanne, wenn er einen Stoß erhält. Meist ist es eine Kollision mit einem Auto, wobei keine anderen

Läsionen entstehen. Selbst das Überschießen durch einen größeren Hund kann die Luxation verursachen. Derselbe Stoß, der bei einem erwachsenen Tier eine Luxation macht, bricht bei einem noch nicht halbjährigen in der Regel den Femurhals. Meist ist der Femurkopf nach vorne und oben verlagert. Im Zweifelsfall, auch wenn eine Fraktur in Frage steht, ist eine Röntgenaufnahme notwendig.

Der Verfasser beschreibt eine sehr einfache Methode zur Reposition. Sie besteht darin, daß am narkotisierten Hund über jedem Sprunggelenk ein Strick angeschlauft wird. Die beiden Stricke werden vereinigt und der Hund daran kopfabwärts an einem Haken aufgehängt, der Operateur umfaßt sodann die beiden Kniegelenke, hebt den Hund 15–20 cm hoch und läßt ihn fallen. Der Ruck an den Stricken reponiert automatisch die Luxation. Die Methode hat den Verfasser während zehn Jahren nie im Stich gelassen und in keinem Fall eine Beschädigung ergeben.

In allen frischen Fällen bleibt der Femurkopf ohne besondere Maßnahmen in der Pfanne. In älteren Fällen, wobei der Kopf unter etwas Rotation leicht wieder auspringt, muß die Gliedmasse einige Zeit in extremer Beugstellung erhalten bleiben. (Methode Obel, referiert dieses Archiv 1949, Seite 410.) A. Leuthold, Bern

VERSCHIEDENES

Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte

*Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung
Sonntag, den 17. Juni 1956, vormittags 11 Uhr im Hotel Krone in Solothurn*

Vorsitz: Dr. W. Biber Protokoll: M. Küffer

Der Vorsitzende konstatiert die ordnungsgemäße Einberufung der Generalversammlung. Die Einladung zur Generalversammlung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1955/56 und der Bericht der Kontrollstelle sind am 8. Juni 1956 jedem Mitglied in geschlossenem Brief zugestellt worden.

Irgendwelche Abänderungsanträge oder Einwendungen sind seitens der Mitglieder nicht eingegangen.

Vorgängig der Verhandlungen bestätigt der Vorsitzende, daß die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni 1955, welche in Sierre stattfand, in der «Schweizerischen Ärztezeitung» Nr. 25 vom 24. Juni und Nr. 26 vom 1. Juli 1955, im «Bulletin für Standesfragen der SSO» Nr. 7/8 vom Juli/August 1955 und im «Schweizer Archiv für Tierheilkunde» Nr. 9 vom September und Nr. 10 vom Oktober 1955 publiziert worden sind.

Anschließend erhebt sich die Generalversammlung zu Ehren der im Jahre 1955/56 verstorbenen Mitglieder.

Verhandlungen

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1955/56 sowie Berichte der Kontrollstelle

Nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 856 OR) und nach Art. 22 der Statuten sind diese Akten zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft bei Herrn Dr. iur. W. Kubli in Glarus, aufgelegt worden.

Die Originalrechnung und die Wertschriftenverzeichnisse stehen der Generalversammlung am Vorstandstisch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Vorsitzende orientiert die Generalversammlung über die Tätigkeit der Organe und schildert die wichtigsten Geschehnisse des vergangenen Geschäftsjahres. Er kommt gleichzeitig noch auf die *Leistungen der Genossenschaft* zu sprechen.